

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 123 vom 25. Mai 2021

ZG Verwaltungsgericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2020_123

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 123 du 25 mai 2021

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2020 123 del 25 maggio 2021

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Hilfsmittel) — Beschwerde

Erwägungen

E. 7

Urteil S 2020 123 5. Strittig und zu prüfen ist der Anspruch auf Übernahme der Kosten für die behinderungsbedingten Änderungen am privaten Motorfahrzeug der Eltern des Beschwerdeführers. 5.1 Aktenkundig ist, dass die Beschwerdegegnerin die Kosten für den Umbau des privaten Personenwagens der Eltern des Beschwerdeführers in der Vergangenheit bereits zweimal übernommen hat (vgl. IV-act. 1 S. 316 und IV-act. 35). Will die Beschwerdegegnerin nun 15 Jahre später die Folgeversorgung mit einem invalidengerecht abgeänderten Motorfahrzeug ablehnen, ist dies nicht voraussetzungslos möglich. Zu berücksichtigen ist, dass bei der Zusprechung eines Hilfsmittels grundsätzlich von einer Dauerleistung auszugehen ist (vgl. BGE 113 V 22 E. 3b; offengelassen in BGer 9C_767/2009 vom 10. Februar 2010 E. 5.2; Thomas Flückiger, in: Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, 2020, Art. 17 N 90; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 17 N 81). Nach der Rechtsprechung kommt es für die Unterscheidung zwischen Dauerleistungen und anderen Leistungen jedenfalls nicht auf die periodische Erbringung darauf an, sondern ob die Leistung vorübergehenden Charakter hat oder nicht (BGE 133 V 57 E. 6.7). Dabei werden Hilfsmittel nach der Rechtsprechung nicht als Leistungen qualifiziert, die typischerweise bloss vorübergehenden Charakter haben (BGE 143 V 148 E. 6.2). Was den vorliegenden Fall anbelangt, erscheint die Kostenübernahme der invaliditätsbedingten Abänderungen an einem Motorfahrzeug auf den ersten Blick zwar als einmalige und damit vorübergehende Leistung, die keinen Dauercharakter hat. Weil vorliegend im Zeitpunkt der erstmaligen Leistungszusprache im Jahr 2001 aber damit zu rechnen war, dass der leistungsauslösende Sachverhalt (Bedarf an invaliditätsbedingten Abänderungen am Motorfahrzeug) voraussichtlich auf unbestimmte Zeit bestehen wird bzw. sein Ende zumindest nicht absehbar war, ist von einer Dauerleistung auszugehen. Gerade im Hinblick auf Hilfsmittel mit kürzerer Lebensdauer würde es einen unnötigen administrativen Aufwand verursachen, wenn jedes der erstmaligen Leistungszusprache folgende Gesuch umfassend geprüft werden müsste, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse zwischenzeitlich offensichtlich nicht verändert hätten. Sodann erscheint die Qualifikation der Zusprache eines Hilfsmittels als Dauerleistung auch unter dem Aspekt der Rechtssicherheit die sachgerechte Lösung: Eine versicherte Person soll darauf vertrauen können, dass sie bei unveränderten Verhältnissen auch zukünftig weiterhin Anspruch auf ein ihr zugesprochenes Hilfsmittel hat (vgl. Versicherungsgericht St. Gallen IV 2015/142 vom 23. Juni 2016 E. 2.2 sowie IV 2009/194 vom 11. August 2010 E. 3.3 und Kantonsgericht Basel-Landschaft 720 11 369 vom 24. Mai

2012 E. 2.5). Auch das

E. 8

Urteil S 2020 123 Bundesgericht hat bereits entschieden, dass die Revisionsbestimmungen auf Eingliederungsmassnahmen wie Hilfsmittel jedenfalls analog anwendbar sind (BGE 135 I 161 E. 4.2 und 113 V 22 E. 3b; vgl. auch 105 V 173 E. a und 109 V 119 E. 3a). 5.2 Es stellt sich somit die Frage, ob eine erhebliche Sachverhaltsänderung seit der letzten Kostengutsprache eingetreten ist, gestützt worauf die Beschwerdegegnerin die Folgeversorgung mit einem invaliditätsbedingt abgeänderten Motorfahrzeug zu Recht verweigert hat. Diese Frage ist entgegen der sinngemässen Auffassung der Beschwerdegegnerin zu verneinen. Es trifft zwar zu, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der leistungsablehnenden angefochtenen Verfügung im Heim F._____ in G._____ wohnte. Wie sich aus den Akten indes ergibt, wohnt der Beschwerdeführer unter der Woche bereits seit August 2000 nicht mehr zu Hause bei seinen Eltern in H._____, sondern in einem Internat/Heim. Mit dem Beschwerdeführer ist somit einig zu gehen, dass er seinen Lebensmittelpunkt schon zum Zeitpunkt der letzten Kostengutsprache im Jahre 2005 auswärts hatte. Dies hatte im Übrigen bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Leistungszusprache 2001 zu gelten. Sowohl 2001 als auch 2005 wohnte der Beschwerdeführer von Montagmorgen bis Freitagabend im Internat I._____ in J._____ und war nur am Wochenende und während den Ferien zu Hause bei seinen Eltern in H._____ (vgl. z.B. IV-act. 1 S. 350, IV-act. 11 S. 2 und IV-act. 74 S. 1). Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer inzwischen das Heim gewechselt hat, hat sich an dieser Tatsache bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung nichts Wesentliches verändert, verbringt der Beschwerdeführer doch weiterhin die Wochenenden und die Ferien zu Hause bei seinen Eltern, während er die restliche Zeit im Heim F._____ in G._____ lebt (vgl. IV-act. 231 S. 2 und 4 f.). Im Unterschied zu den vorangegangenen Leistungszusprachen – der Transport zur Schule und nach Hause erfolgte mit dem Schulbus des Internats I._____ (vgl. act. 10) – wird der Beschwerdeführer heute mit dem Personenwagen seiner Eltern zwischen dem Heim und dem Wohnort seiner Eltern transportiert. Zudem übernimmt der Vater des Beschwerdeführers sämtliche Transporte zu den Arzt- und Therapiebesuchen (vgl. IV-act. 231 S. 2 und 4 f.). Auch wenn der Beschwerdeführer im vorliegend relevanten Zeitpunkt bereits 31-jährig war – die vorangegangenen Leistungszusprachen erfolgten als

E. 12

Urteil S 2020 123 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.